

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Stadt Sternberg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl M-V, S. 206) und der §§ 1,2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sternberg am 29.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsberechtigung und Zweck

- (1) Die Stadt Sternberg ist ein staatlich anerkannter Erholungsort. Zur teilweisen Deckung für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe im Sinne des § 11 Kommunalabgabengesetz M-V erhoben.
- (2) Durch die Kurabgabe sollen die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 10 v.H. gedeckt werden.
- (3) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die einen größeren Aufwand erfordern, kann ein zusätzliches Entgelt gefordert werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das Gemeindegebiet der Stadt Sternberg mit den Gemarkungen Sternberg, Groß Raden und Sternberger Burg ausgenommen das Gebiet der Gemarkungen Sagsdorf, Klein Görnow, Groß Görnow, Pastin, Zülow und Gägelow.

§ 3 Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird für einen Aufenthalt in der Zeit vom 15.04. bis einschließlich 15.10. eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 5 Befreiung von der Kurabgabe

- (1) Von der Entrichtung der Kurabgabe sind befreit:
 1. ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten (Passanten),
 2. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahres

3. Familienangehörige von Einwohnern der Stadt Sternberg, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die öffentlichen Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen, Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen,
 4. Gäste, deren Aufenthalt in Sternberg auf eine einmalige Übernachtung begrenzt ist,
 5. Personen, die sich in Sternberg zur Ausübung ihres Berufes oder Verrichtung ihres Dienstes aufhalten, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtung zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört,
 6. Teilnehmer an den von der Tourismusinformation anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Seminaren, soweit sie fünf Tage nicht überschreiten und die Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.
 7. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 50 und mehr v.H. sowie deren Begleitperson, wobei das Merkzeichen „B) für ständige Begleitung im Schwerbehindertenausweis dokumentiert sein muss
 8. Kranke, die durch ein ärztliches Attest nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 6 Abgabemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 4 während der Zeit vom 15.04. – 15.10..
- (2) An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.
- (3) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 30 Tage des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraumes pauschalisiert (Jahreskurabgabe), wenn der Kurabgabepflichtige
 - a) Einen entsprechenden Antrag stellt oder
 - b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit im Stadtgebiet oder dessen Familienangehöriger ist.Bereits gezahlte oder nach Tagen berechnete Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

§ 7 Abgabesatz

- (1) Die Kurabgabe je Aufenthaltstag beträgt 0,50 €.
- (2) Die Jahreskurabgabe beträgt 15,00 €.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft in der Stadt Sternberg. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Die Kurabgabe ist sofort fällig und für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe an den Wohnungsgeber zu zahlen.
- (3) Bei Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 zu bemessen ist, entsteht die Kurabgabepflicht am 01. Januar des Kalenderjahres. Treten die Voraussetzungen zur Zahlung der Jahreskurabgabe erst innerhalb des Kalenderjahres ein, so entsteht die Pflicht zur Zahlung der Abgabe mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats.

Die Jahreskurabgabe wird durch Zustellung eines Abgabenbescheides erhoben. Die Jahreskurabgabe ist am 15.08. des Kalenderjahres fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Kurabgabe wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

§ 9 Kurkarten

- (1) Bei Zahlung einer Kurabgabe wird eine auf den Namen der kurabgabepflichtigen Person lautende Kurkarte (Bescheinigung) ausgestellt. Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen, Betriebsausflüge und dergleichen wird eine Sammelkarte ausgestellt.
- (2) Die Ausgabe der Kurkarten erfolgt durch den Wohnungsgeber. Kurabgabepflichtige Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten Aufenthalt nehmen, erhalten die Kurkarte in der Touristinformation.
- (3) Der Wohnungsgeber errechnet die vom Kurabgabepflichtigen zu entrichtende Kurabgabe auf dem Meldeschein für Beherbergungsstätten, quittiert die erfolgte Zahlung und händigt dem Kurabgabepflichtigen die Kurkarte aus.
- (4) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte (Bescheinigung) berechtigt zur Benutzung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme von Veranstaltungen der Stadt Sternberg, soweit im Einzelfall besondere Gebühren und Entgelte erhoben werden. Die Kurkarten sind beim Betreten der Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Sternberg vorzulegen. Die Kurkarten sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen.
- (5) Der Verlust einer Kurkarte ist der Touristinformation anzuzeigen. Für verloren gegangene Kurkarten werden Ersatzkarten ausgestellt.

§ 10 Voraus- und Rückzahlung von Kurabgabe

- (1) Kurabgabepflichtige, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn zur Abgabentrachtung herangezogen. Die Zahlung wird erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Stadtgebiet ferngeblieben ist.
- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahreskurkarteninhaber nach § 4 Abs. 2 sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet.
- (3) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarten und Bestätigung der Abreise durch den Wohnungsgeber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach Abreise.

§ 11 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

- (1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a. Vermieter von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - b. Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Wohnung Dritten zur Nutzung überlassen;
 - c. Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigten oder Beauftragten.

- (2) Die Unterkunftsgeber, deren Bevollmächtigte oder Beauftragte haben ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tag der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Stadt Sternberg bei Kontrollen vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat folgende Angaben zur aufgenommenen Person zu enthalten:

- Namen, Vorname
- Alter
- Heimatanschrift
- Ankunfts- und Abreisetag

Die Unterkunftsgeber, deren Bevollmächtigte oder Beauftragte und die Kurabgabepflichtigen Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

- (3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm auszustellenden Kurkarten die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Stadt Sternberg kostenfrei abzuführen. Die eingezogenen Kurabgabebeiträge sind monatlich bis zum 15. des Monats für den vorangegangenen Monat der Touristinformation nachzuweisen. Der Wohnungsgeber hat hierzu das Gästebuch sowie die Meldescheine vorzulegen.
- (4) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (5) Die Kurkarten sind in der Touristinformation abzuholen. Nicht verbrauchte oder verschriebene Meldevordrucke sind der Touristinformation vollständig zurückzugeben.
- (6) Jeder Unterkunftsgeber haftet im Rahmen ihm nach den Absätzen 2 – 4 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Stadt Sternberg. Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der nach Satz 1 zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch eine unverzügliche Unterrichtung der Touristinformation von seiner Haftung befreien.
- (7) Sofern der Unterkunftsgeber den ihm nach den Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe der Kurabgabe durch die Stadt Sternberg aufgrund einer Schätzung festgesetzt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig
1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Stadt Sternberg pflichtwidrig über abgabenrechtlich erheblich Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Vorteile für sich oder einen anderen erlangt.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt oder nicht ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglichen, dass Kurabgaben gekürzt werden.
- (3) Verstöße der Unterkunftsgegner, deren Bevollmächtigte oder Beauftragte sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 €, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis 500 € geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Sternberg kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 9 des Gesetzes zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V) vom 28.03.2002 in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
- a. den, der Touristinformation von den Vermietern übermittelten Durchschriften der Meldebescheinigungen
 - b. den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Stadt und der Touristinformation bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste
 - c. der Überprüfung der Unterkunftsgeber durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Stadt Sternberg und diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;
 - d. den Daten des Melderegisters sowie
 - e. den bei der Stadtverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Fremdenverkehrsabgabe nach der Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe erheben.

Die Stadt Sternberg darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Die Stadt Sternberg ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten zu den genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 20.04.2002 in Kraft.

Sternberg, den 04.10.2010

gez. i.V. Dally
Quandt
Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 10/10 vom 09.10.2010